

Schulordnung

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 10.08.2017, ergänzt am 19.09.2025

Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

Unsere Schule ist für alle ein Ort des Lernens und der Begegnung und damit des friedlichen, vertrauensvollen und von gegenseitiger Achtung getragenen Zusammenlebens. Das fällt umso leichter, je wohler sich jeder in unserer Schule fühlen kann. Anstand, Respekt voreinander und Aufrichtigkeit sind dafür unverzichtbare Voraussetzungen.

Gegenseitige Achtung verlangt angemessene Umgangsformen und Kleidung in der Schule. Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit verlangt Rücksichtnahme auf den anderen, dessen seelische und körperliche Unversehrtheit. Dies schließt die demokratische Auseinandersetzung der Meinungen und Anschauungen ebenso wie den Versuch gegenseitiger Hilfe und die Rücksicht auf privates oder öffentliches Eigentum mit ein.

In einer Schulordnung fließen gesetzliche Bestimmungen mit selbstverständlichen Verhaltensregeln zusammen. Nicht alle müssen gesondert genannt werden, um ihre Befolgung zu sichern:

1. Allgemeines

Alle Schülerinnen und Schüler¹ sind verpflichtet, sich einen Schülerschein ausstellen zu lassen und ihn bei sich zu tragen. Auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist er vorzuzeigen.

Gegenstände, mit denen SuS sich selbst und andere gefährden oder belästigen können (z. B. Laser-Pointer oder andere Gegenstände nach dem Erlass zum Verbot von Waffen, Messern, und anderen gefährlichen Gegenständen an hessischen Schulen (Az. 6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00008), dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden (siehe auch Punkt 7). Das gilt auch für Haustiere, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Schulleitung per Ausnahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigt wurden.

¹ Im folgenden SuS genannt. Der Punkt Schülerschein bleibt solange außer Kraft bis einer technischen Lösung durch die Datenschutzbeauftragten der Schulämter zugestimmt wurde.

2. Unterrichtsablauf

a) Unterrichtszeiten und –pausen

0. Std.	7.10 – 7.55 Uhr	Pause	
1. Std.	8.00 – 8.45 Uhr	7. Std.	13.35 – 14.20 Uhr
2. Std.	8.45 – 9.30 Uhr	8. Std.	14.20 – 15.05 Uhr
Pause		Pause	
3. Std.	9.50 – 10.35 Uhr	9. Std.	15.15 – 16.00 Uhr
4. Std.	10.35 – 11.20 Uhr	10. Std.	16.00 – 16.45 Uhr
Pause		Pause	
5. Std.	11.35 – 12.20 Uhr	11. Std.	17.00 – 17.45 Uhr
6. Std.	12.20 – 13.05 Uhr		

Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45, eine Doppelstunde 90 Minuten. Sie beginnen und enden mit einem akustischen Zeichen. Das Zeichen zu Beginn ist für alle Mitglieder einer Lerngruppe verbindlich. Für das Ende der Stunde stellt es jedoch nur einen Hinweis dar, da alleine die Lehrkraft die Stunde für beendet erklärt.

Werden Klausuren geschrieben, so steht den Schülerinnen/Schülern danach eine Pause von 15 Minuten zu. Da also eine große Pause zum Zählen der Wörter verwendet wird, heißt dies, dass die SuS von der folgenden Unterrichtsstunde die ersten 15 Minuten befreit sind.

Kommt eine Lehrkraft nicht bzw. verspätet, haben sich die SuS im Sekretariat (Raum 018) oder ggf. beim Stv. Schulleiter (Raum 020) zu erkundigen. In jedem Fall haben die SuS bei einer Doppelstunde mindestens 30 Minuten und bei einer Einzelstunde mindestens 15 Minuten auf die Lehrkraft zu warten.

Die Unterrichtsräume werden während der Unterrichtszeit nur in begründeten Ausnahmefällen verlassen. Von Oberstufenschüler/inne/n ist zu erwarten, dass auch eine Doppelstunde ohne Toilettenbesuch absolviert werden kann.

b) Fehlen im Unterricht und Entschuldigungsverfahren (siehe auch Anhang)

Grundsatz

Auch in der Oberstufe besteht die Verpflichtung, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Jedes Fehlen kann sich negativ auf die Leistungen auswirken. Unentschuldigtes Fehlen kann mit einem Schulverweis geahndet werden.

Übersicht

Jedes Versäumnis einer verpflichtenden unterrichtlichen Veranstaltung muss spätestens am dritten Tag schriftlich entschuldigt werden. Als verpflichtende unterrichtliche Veranstaltungen zählen auch Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten und außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden (Schulausflüge, Museums- und Theaterbesuche usw.). Der Tag des ersten Versäumnisses zählt bereits in die 3-Tages-Frist. Wochenenden, Feiertage und Ferien unterbrechen diese Frist nicht.

Beispiel: Versäumnisse am Mittwoch müssen spätestens am Freitag derselben Woche entschuldigt werden. Versäumnisse am Donnerstag müssen bis einschließlich Sonntag entschuldigt werden.

Wichtige Hinweise

In besonderen Fällen kann ein Attest eingefordert werden.

Bis zum 18. Lebensjahr erfolgen Entschuldigungen durch Erziehungsberechtigte.

In allen Jahrgangsstufen besteht die Pflicht, ein analoges und/oder digitales Portfolio zu führen, in dem die Entschuldigungen gesammelt werden. Dieses dient dazu, fehlerhafte Einträge nachträglich korrigieren zu können. Ohne ein solches Portfolio sind keine Korrekturen möglich. Ärztliche Zeugnisse (Atteste) müssen in Papierform vorgelegt werden können. Der verfügbare „Entschuldigungszettel“ der Schule wird bis zur Neuauflage nur noch für Beurlaubungen u.ä. sowie Eintragung der E-Phasen-Präsentationen genutzt, d.h. dass bei allen bestehenden Formularen nur die "Rückseite" zu benutzen ist. Bei auffälligen Fehlzeiten kann die Klassenleitung bzw. Tutorin/Tutor eine Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte einberufen. Maßnahmen können eingeleitet werden, die von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses bei Versäumnissen bis hin zum Schulverweis führen können. Kosten ärztlicher Zeugnisse sind selbst zu tragen. Ein Schulverweis droht bei sechs Tagen unentschuldigtem Fehlen innerhalb von sechs Unterrichtswochen.

Einreichen der Entschuldigungen

Entschuldigungen können sowohl analog als auch digital eingereicht werden.

Werden die Entschuldigung analog eingereicht, sind sie zuerst im Sekretariat mit einem Eingangstempel versehen zu lassen, danach werden sie der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor ausgehändigt oder ins Fach gelegt. Sollte das Sekretariat aus Krankheitsgründen geschlossen sein, zeichnen der Schulleiter bzw. der stellvertretende Schulleiter die Entschuldigungen ab. Ist die Klassenleitung bzw. Tutorin/Tutor wegen Abwesenheit zur Abgabe nicht verfügbar, wird den Stellvertretungen die Entschuldigung eingereicht bzw. ins Fach gelegt. Die Stellvertretungen jeder Klasse und jedes TuT-Kurses sind im Schulportal einzusehen. Digitale Entschuldigungen werden per Mail (nicht per Schulcloud) an die Klassenleitung bzw. Tutorin/Tutor übersandt.

Erläuterungen zum Fehlen bei Leistungsnachweisen

Das Nachschreiben eines Leistungsnachweises ist wie folgt geregelt:

- In Fächern, in denen nur ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr erfolgt, ist nachzuschreiben.
- In Fächern, in denen bereits ein schriftlicher Leistungsnachweis im gegebenen Halbjahr vorliegt, entscheidet die Fachlehrkraft über einen Nachschreibetermin. Die Fachlehrkraft entscheidet auch, wer an diesem Termin teilnimmt. Nachschreibetermine können jederzeit, ohne vorherige Ankündigung gesetzt werden.
- Leistungsnachweise, die versäumt und nicht fristgerecht entschuldigt werden, werden mit null Punkten bewertet.

c) Beurlaubungen (siehe auch Anhang)

In besonders wichtigen Fällen kann die Klassenlehrerin/Tutorin bzw. der Klassenlehrer/Tutor bis zu zwei Tagen beurlauben. Dies gilt nicht direkt vor und im Anschluss an die Ferientermine. Für diesen Fall und für Beurlaubungen über zwei Tage hinaus entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Tutorin/dem Tutor.

Werden durch Beurlaubungen Termine schriftlicher Leistungsnachweisen berührt, ist dies mit der betreffenden Fachlehrerin/dem betreffenden Fachlehrer abzustimmen.



d) Abmeldung/Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes bei Unwohlsein, Krankheit etc. bedarf der Genehmigung der Lehrkraft, bei der man im Folgenden Unterricht hätte. Nur notfalls genügt ein Abmelden bei der letzten unterrichtenden Lehrkraft.

Hätte der Schüler/die Schülerin in der Folge noch einen Leistungsnachweis zu schreiben, muss die Abmeldung zusätzlich auch bei dem betreffenden Lehrer/Lehrerin bzw. im Sekretariat erfolgen.

e) Verspätungen

Nicht durch höhere Gewalt zu verantwortendes Zu-spät-Kommen zum Unterricht zeugt von fehlender Disziplin und mangelndem Respekt. Daher wird in solchen Fällen dreimaliges Verspäten als unentschuldigte Fehlstunde gewertet.

3. Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten

Oberstufenschüler sollten ein Eigeninteresse am Unterricht haben und auch ohne aufsichtführende Lehrkraft arbeiten können. In Fällen von absehbarem Unterrichtsausfall erhalten sie Arbeitsaufträge, die sie während der Unterrichtszeit selbstständig bearbeiten.

Im Falle kurzfristigen Unterrichtsausfalls oder in Freistunden oder vor bzw. nach der regulären Unterrichtszeit steht als Arbeitszone die Mediathek (Raum 215) zur Verfügung. Hier ist die Mediennutzungsordnung zu beachten.

Der Aufenthalt in Fachräumen (Naturwissenschaften, musisch-künstlerische Fächer) sowie in Räumen mit digitalen Tafeln und Computern ist wegen der Aufsichtspflicht nur gestattet, wenn eine Lehrkraft anwesend ist.

Die genannten Räume sind außerhalb der Unterrichtszeit, wie beispielsweise Pausen, verschlossen. Falls dennoch ein Fachraum oder ein Raum mit digitaler Tafel oder Computern offen vorgefunden wird, darf dieser Raum nicht durch SuS ohne Lehrkraft betreten werden. Darüber hinaus sind die SuS verpflichtet den offenen Raum einer Lehrkraft zu melden, sodass diese den Raum ordnungsgemäß verschließen kann.

4. Umgang mit Räumen und Mobiliar

Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen müssen sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einem unserer Hausmeister mitgeteilt werden, damit Reparaturen schnell vorgenommen werden.



Für Schäden an Mobiliar, technischen und sanitären Einrichtungen, Fenstern, Heizkörpern und Ausstattungen der Fachräume sowie Büchern und Lernmaterialien etc. müssen die Verursacher bzw. ihre Erziehungsberechtigten finanziell aufkommen.

Das gleiche gilt auch für den Besitz und das Eigentum anderer.

Alle Lernenden und Lehrkräfte sind verpflichtet, auf Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art zu achten und diese zu melden.

5. Sauberkeit

Die Sauberkeit der Klassenräume liegt in erster Linie in der Verantwortlichkeit der Lerngruppen. Respekt gegenüber den nachfolgenden Lerngruppen, aber vor allem auch gegenüber dem Reinigungspersonal gebietet es, Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen sowie entstandenen Schmutz zu beseitigen.

Bei einem Raumwechsel sind Zerstörungen, Verschmutzungen etc. zu melden. Die Verursacher sind anhand der Belegungspläne von der unterrichtenden Lehrkraft (bzw. Klassen- oder Kurssprecher/in) zu ermitteln.

In den Toiletten ist auf besondere Sauberkeit zu achten!

Die für die Öffentlichkeit einsehbaren Außenbereiche sind die Visitenkarte der Schule. Deswegen wird das Gelände wöchentlich einmal von einer Klasse/Tutorengruppe gereinigt.

Gleiches gilt für den Umgang mit der Mediathek.

6. Lebensmittel und Getränke; Rauchen/Alkohol

In der Cafeteria, der Pausenhalle und auf dem Schulhof besteht die Möglichkeit, zu essen und ein Getränk zu sich zu nehmen. Offene Getränke sind generell nicht in die Unterrichtsräume mitzunehmen (Flaschen etc. sind erlaubt).

Während des Unterrichts ist Essen nicht gestattet. Zu besonderen Anlässen kann dies in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft jedoch erlaubt werden.

In den Computerräumen, an den Computerarbeitsplätzen und den naturwissenschaftlichen Fachräumen ist Essen und Trinken grundsätzlich verboten.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände gesetzlich untersagt.

Der Konsum von Alkohol und/oder Rauschmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten².

7. Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen

Das Mitbringen oder Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen an unserer Schule ist gemäß Erlasses Az. 6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00008 strengstens untersagt.

Auch Nachbildungen von Waffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Verbot gilt auch für volljährige Personen mit Waffenschein oder kleinem Waffenschein bzw. für das erlaubnisfreie Führen.

Ausnahmen (z. B. bei Schulveranstaltungen wie Theater, Sport, Essensverkauf) dürfen nur durch die Schulleitung genehmigt werden. In diesem Fall müssen gefährliche Gegenstände sicher verwahrt (z. B. in verschlossenen Behältnissen) transportiert werden und dürfen erst bei Nutzung zugriffsbereit sein.

Die Verwendung von Chemikalien oder gefährlichen Gegenständen im Unterricht oder Ganztags ist im Rahmen des pädagogischen Konzepts zulässig und erfolgt unter Aufsicht.

8. Nutzung von digitalen Medien

Unsere Schule möchte Störungen im Schulbetrieb, Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte sowie Straftaten durch die Nutzung digitaler Geräte verhindern. Aus diesem Grund gelten folgende verbindliche Regeln:

a) Allgemeine Regelung im Unterricht

Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und ähnliche digitale Geräte dürfen **im Unterricht nur genutzt werden**, wenn **die Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt** (z. B. zu Recherchezwecken oder für digitale Aufgabenformate). Andernfalls sind sie **auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren, auch nicht am Körper**.

b) Prüfungen und Leistungsnachweise

Während **Klausuren, Klassenarbeiten und Prüfungen** ist die Nutzung digitaler Geräte **ausnahmslos untersagt**.

- Mitgeführte Geräte (z. B. Handys, Smartwatches, Datenbrillen) sind **auszuschalten und in der Tasche oder im Rucksack** zu verstauen. Die Taschen / Rucksäcke sind an einer von der Lehrkraft bestimmten Position abzulegen.
- Verstöße werden als **Täuschungsversuch gewertet** und können mit Null Punkten und einer schriftliche Missbilligung belegt werden (näheres regelt §30 OAVO).

² Einzig mögliche Ausnahmen sind offizielle Feierlichkeiten mit durch die Schulleitung genehmigtem Ausschank.

- Besteht der Verdacht auf unzulässiger Nutzung einer KI, ist die Lehrkraft berechtigt, den Lernenden einer mündlichen Überprüfung zu den Inhalten der schriftlichen Leistung ohne Vorankündigung zu unterziehen.

c) Einsicht in Geräte

Lehrkräfte dürfen Inhalte auf digitalen Geräten **nicht ohne die Zustimmung** der betroffenen Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten einsehen. Im Verdachtsfall von unberechtigter Aufnahme von Personen sollte der Lehrperson eine freiwillige Einsicht gewährt werden. Andernfalls ist bei Verdachtsfällen die Polizei einzuschalten.

d) Nutzung in Freistunden

Schülerinnen und Schüler der **Oberstufe dürfen ihre Geräte in Freistunden in den Aufenthaltsräumen** benutzen.

- Bei Tonwiedergabe sind **Kopfhörer zu verwenden**.
- Die Nutzung darf den Schulbetrieb **nicht stören**.

e) Störungen, Missbrauch, Straftatverdacht

Lehrkräfte dürfen bei:

- **Störung des Unterrichts,**
- **missbräuchlicher Nutzung in den Pausen,** oder
- **Verdacht auf eine Straftat** digitale Geräte **einsammeln**. Diese sind vorher **auszuschalten**.

f) Weitere Maßnahmen

- **Bei Verdacht auf eine Straftat** werden die Erziehungsberechtigten informiert und ggf. **die Polizei eingeschaltet**.
- **Eingezogene Geräte** werden im Sekretariat verwahrt und können **nach Unterrichtsschluss** von den **Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern abgeholt zu den Öffnungszeiten abgeholt** werden.

g) Jugendgefährdende Inhalte

Medien jeglicher Art, **die jugendgefährdende, diskriminierende oder strafbare Inhalte** enthalten, sind an der Schule verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte konfisziert und ggf. Anzeige erstattet.

h) Mediennutzungsordnung

Es gilt ergänzend die **Mediennutzungsordnung** der Schule, insbesondere bei der Nutzung von Computern, digitalen Tafeln, WLAN und Schulplattformen/Schulmedien usw.

9. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben. Sie werden beim Hausmeister aufbewahrt (6 Monate).

Wer in der Sporthalle etwas verliert oder findet, wendet sich an den zuständigen Sportlehrkraft.

10. Informationen/Aushänge

Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Nicht genehmigte „wilde“ Aushänge werden geahndet und ggf. strafrechtlich verfolgt (Sachbeschädigung).

Die Tutorienkurse der Qualifikationsphase werden zu Beginn eines Schuljahres ausgehängt. Alle anderen Pläne sind digital im SPH zu finden.

Alle übrigen Mitteilungen erfolgen über die Monitore im Foyer und über das Schulportal.

11. Aufzug

Der Aufzug ist nur für Lastentransport und von Gehbehinderten zu benutzen (Schlüssel im Sekretariat gegen Pfand von 50,- €).

12. Parkplätze

Für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte stehen folgende Parkflächen zur Verfügung:

Fahrräder: Es steht eine Fläche vor dem Schulgebäude der Gustav-Heinemann-Schule mit Fahrradständern zur Verfügung.

Motorräder, Mopeds und Mofas: Fläche vor dem Hauptgebäude der Werner-Heisenberg-Schule

PKW: Die Parkfläche des oberen Parkbereichs neben dem neuen Schulgebäude sowie die erste Reihe unterhalb der Bepflanzung ist ausschließlich für Lehrkräfte und anderes Personal der Schule reserviert. Diese Parkflächen können nur Personen benutzen, die eine von der Schulleitung ausgestellte Parkerlaubnis haben. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt

Die darunterliegenden (fünf) Parkreihen stehen auch den *Schülerinnen und Schülern* zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Möglichkeiten des Parkens beim Hallenbad und dem Theater verwiesen.

13. Veranstaltungen

Alle in der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind mit der Schulleitung im Vorfeld abzusprechen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind.

14. Krisenplan

An die vorgeschriebenen Maßnahmen der Bestimmungen des Krisenplans (Durchführung der Übungen, Einhalten der Fluchtwege etc.) ist sich unbedingt zu halten. Verstöße seitens der SuS sind durch den/die Klassenlehrer(in)/Tutor(in) mindestens mit einer Missbilligung zu ahnden.

15. Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Schulordnung

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), werden konsequent und zeitnah ergriffen. Bei leichteren Verstößen können nach Prüfung des Einzelfalls vom (Klassen-)Lehrer / von der (Klassen-) Lehrerin bzw. Tutorin / Tutor pädagogische Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch

- Ermahnung
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- mündliche oder schriftliche Missbilligung (Vermerk in der Schülerakte)

Bei schwereren Verstößen können nach Prüfung des Einzelfalls Ordnungsmaßnahmen (Hess. Schulgesetz, § 82,2) ergriffen werden, z. B.

- Überweisung in eine andere Schule
- Verweis von der Schule

Strafrechtlich relevante Vorkommnisse (wie z.B. Sachbeschädigung) werden zur Anzeige gebracht.

Erweiterung nach GeKo Beschluss vom 18.3.2026

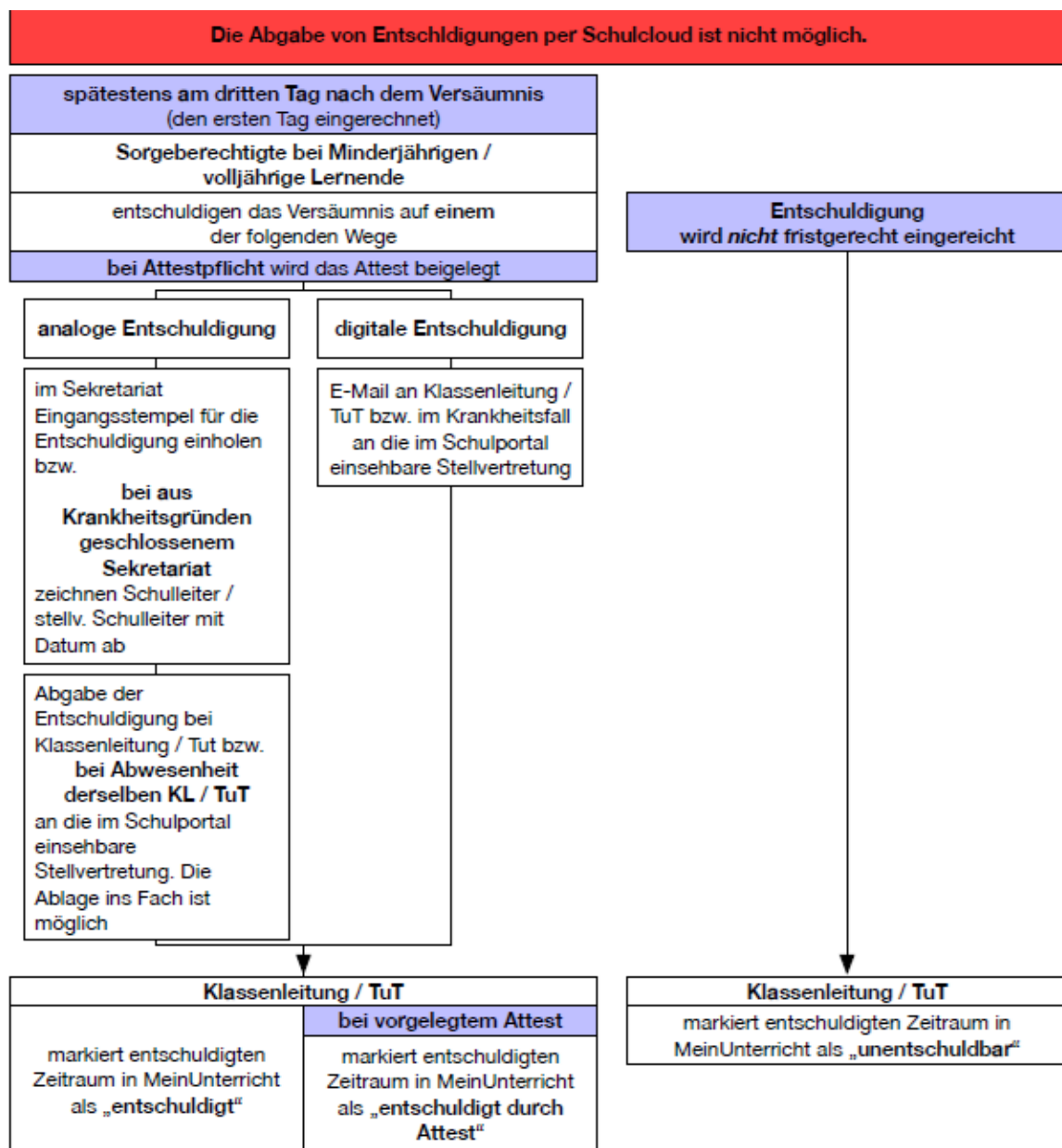
Das vorzeitige Abgeben einer Klausur wird nur in Ausnahmefällen gestattet.

gez. Michael Buschjost OStD

Schulleiter

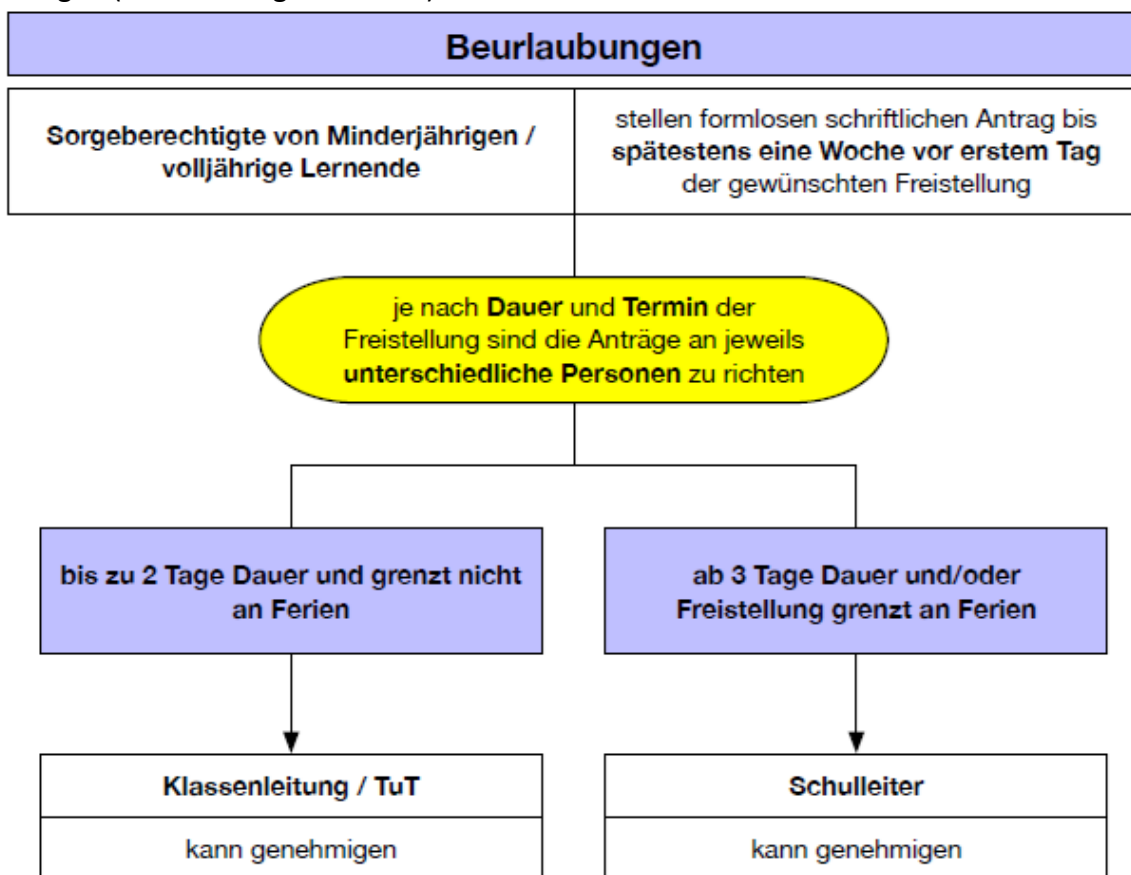
Rüsselsheim, den 18.03.2026

Anhang 1: (Entschuldigungsverfahren)



Lernende führen ein analoges Portfolio, in dem Entschuldigungen und ärztliche Zeugnisse gesammelt werden.
 Ein ergänzendes digitales Portfolio kann geführt werden.
 Atteste dürfen nicht ausschließlich digital hinterlegt werden.
 Die Unterlagen dienen dazu, fehlerhafte Fehlzeiteinträge zu korrigieren.
 Können die Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist eine Korrektur ausgeschlossen.

Anhang 2: (Beurlaubungsverfahren)



Beurlaubungen und religiöse Feiertage

Die Regelung für Beurlaubung betrifft auch die Anzeige von vom Land Hessen als beurlaubungsfähige religiöse Feiertage eingesetzte Zeiträume.

Eintrag der Beurlaubungen

Die Beurlaubungen werden auf dem „Entschuldigungszettel“ eingetragen und von der Lehrkraft abgezeichnet.